

GEWINNERMITTLUNG
nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Für Sierra Leone e.V.

Grünwald

Nachstehende Gewinnermittlung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 von

Für Sierra Leone e.V.

wurde von uns auf der Grundlage der von uns gefertigten Buchführung sowie der uns vom Auftraggeber vorgelegten Bestandsnachweise und erteilten Auskünfte erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

München, den 31.10.2025

W&P-Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Reinhold Eder
(Wirtschaftsprüfer, Steuerberater)



Für Sierra Leone e.V., Grünwald
Einnahmen-Überschussrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

IDEELLER BEREICH

Einnahmen

Beiträge

2110 Beiträge € 6.000,00

Spenden

2300 Spenden € 135.580,00

Summe Einnahmen aus ideellem Bereich € 141.580,00 € 141.580,00

Ausgaben

Projekt UMC Primary School

2514 Unterstützung; Essen, Kleidung, Bücher, medizinische Ve € (5.500,00)

Projekt Mother & Child

2527 Project Fence Center Magbil € (3.000,00)

Projekt Makeni

2516 Lehrerausbildung für Menschen mit Einschränkungen € (8.938,83)

Projektbetreuung in Sierra Leone

2518 Auslagen&Vergütung für Personal € (28.122,11)

2528 Auslagen Büro, Projektsteuerung € (18.708,32)

Projekt FSL Secondary School

2522 Schulgebäude € (8.086,82)

2523 laufende Kosten des Schulbetriebes € (47.066,04)

Projekt Business Plan Competition

2526 Entwicklung, Stärkung System in Sierra Leone € (4.832,67)

Projekt Girls Empowerment

2525 Aus- und Weiterbildung junger Frauen in Sierra Leone € (37.126,45)

Sonstige Aufwendungen

Sonstige Aufwendungen € (9.659,09)

Ausgaben ideeller Bereich € (171.040,33) € (171.040,33) € -

Summe ideeller Bereich € (29.460,33)

Einnahmen- / Ausgaben € (29.460,33)

Übertrag auf nächste Seite € (29.460,33)

EINSTELLUNG IN DIE/ ENTNAHME AUS DEN RÜCKLAGEN**Rücklage Makeni Summer School**

Anfangsbestand 01.01.2024	€	10.000,00		
Entnahme 2024	€	(10.000,00)		
Endstand 31.12.2024	€	-		
Veränderung 2024	€	10.000,00	€	10.000,00

Sonstige Rücklagen

Anfangsbestand 01.01.2024	€	11.459,53		
Neueinstellung 2024	€	-		
Aufösung	€	-		
Endbestand 31.12.2024	€	11.459,53		
Veränderung 2024	€	-	€	-

Rücklage**FSL Secondary School**

Anfangsbestand 01.01.2024	€	10.000,00		
Entnahme	€	-		
Neueinstellung 2024	€	-		
Endbestand 31.12.2024	€	10.000,00		
Veränderung 2024	€	-	€	-

Rücklage FSL Girls Empowerment

Anfangsbestand 01.01.2024	€	20.000,00		
Entnahme 2024	€	(20.000,00)		
Neueinstellung 2024	€	-		
Endbestand 31.12.2024	€	-		
Veränderung 2024	€	(20.000,00)	€	20.000,00

Entnahme aus den Rücklagen	€	30.000,00	€	30.000,00
-----------------------------------	---	-----------	---	------------------

Einnahmen- / Ausgaben Überschuss	€	539,67
---	---	---------------

Für Sierra Leone e.V., Grünwald

Vermögenslage zum 31.12.2024

Das Vermögen des Vereins setzt sich zum 31.12.2024 wie folgt zusammen.

1. Guthaben bei Kreditinstituten:	€ 102.299,05
2. Beteiligung an FSL Company Ltd., Freetown:	€ 0,00
3. Beteiligung an FSL Secondary School Ltd., Freetown:	€ 0,00

Am 12. April 2019 wurde in Sierra Leone die FSL Company Ltd. durch den Für Sierra Leone e.V. gegründet. Es handelt sich um eine „Company Limited by Guarantee“, die als Zweck die Verwirklichung gemeinnütziger und humanitärer Aufgaben hat („charitable and humanitarian projects and activities in Sierra Leone“) und die damit inhaltlich einer gemeinnützigen GmbH nach deutschem Recht entspricht. Die Gesellschaft hat kein gezeichnetes Kapital. Einziger Gesellschafter („member“) ist der Sierra Leone e.V. Der einzige Gesellschafter hat satzungsgemäß die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (im Falle von deren Liquidation) bis zur Höhe von 1.000 Leones (= ca. 38 €) und verpflichtet sich zu einem entsprechenden Zuschuss an die Gesellschaft im Falle der Auflösung der Gesellschaft, vgl. Ziffer 5 der Satzung der Gesellschaft („Memorandum of Association“). Direktoren der Gesellschaft sind Dr. Dietmar Scheiter, Herr Joachim Geitner und Herr Joseph Cole. Herr Dr. Scheiter und Herr Joachim Geitner sind gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Sierra Leone e.V. Herr Cole ist als Managing Director der Gesellschaft in Sierra Leone tätig. Die Gründung der Gesellschaft wurde notwendig, um in Sierra Leone die vom Verein initiierten Projekte besser steuern und überwachen zu können.

Am 12. Februar 2021 wurde in Sierra Leone die FSL Secondary School Ltd. durch den Für Sierra Leone e.V. gegründet. Es handelt sich um eine „Company Limited by Guarantee“, die zunächst den Zweck hat, die Secondary School in Campbell Town zu managen und in Zukunft auch andere Schulen in Sierra Leone zu verwalten („charitable and humanitarian projects and activities in the form of establishing and running a school for disadvantaged children in the rural areas“) und die damit inhaltlich einer gemeinnützigen GmbH nach deutschem Recht entspricht. Die Gesellschaft hat kein gezeichnetes Kapital. Einziger Gesellschafter („member“)

ist der Sierra Leone e.V. Der einzige Gesellschafter hat satzungsgemäß die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (im Falle von deren Liquidation) bis zur Höhe von 1.000 Leones (= ca. 38 €) und verpflichtet sich zu einem entsprechenden Zuschuss an die Gesellschaft im Falle der Auflösung der Gesellschaft, vgl. Ziffer 5 der Satzung der Gesellschaft („Memorandum of Association“). Direktoren der Gesellschaft sind Dr. Dietmar Scheiter, Herr Joachim Geitner und Herr Joseph Cole. Herr Dr. Scheiter und Herr Joachim Geitner sind gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Sierra Leone e.V. Herr Cole ist als Managing Director der Gesellschaft in Sierra Leone tätig. Die Gründung der Gesellschaft wurde notwendig, um in Sierra Leone die vom Verein initiierten Projekte besser steuern und überwachen zu können.

Vom Verein für Sierra Leone e.V. wurden in 2024 Zahlungen in Höhe von € 68.607,48 an die FSL Company Ltd. und € 49.456,67 an die FSL Secondary School Ltd. für die geförderten Projekte in Sierra Leone geleistet. Die FSL Company Ltd. und die FSL Secondary School Ltd. zahlen die Gelder für die entsprechenden Projekte an die von der FSL Company School Ltd. bzw. FSL Secondary School Ltd. beauftragten Personen und überwacht deren Verwendung. Im Zentrum der Überweisungen des deutschen Vereins an die FSL Company Ltd. standen Ausgaben für „lunch, travelling and transportation, business plan projects, workshop expenses and personel costs“. Die Überweisungen des deutschen Vereins an die FSL Secondary School Ltd. betrifft die Übernahme der laufenden Kosten der Schule nach ihrer Eröffnung im September 2021.

Die FSL Company Ltd. und die FSL Secondary School Ltd. erstellen Jahresabschlüsse, die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kreston (vorher: BDO) Freetown, Sierra Leone geprüft werden. Die Jahresabschlüsse 2024 der FSL Company Ltd. und der FSL Secondary School Ltd. liegen in der von Kreston geprüften Form vor. Die Testate wurden ohne Einschränkungen erteilt. Die Jahresabschlüsse wurden im Rahmen der jeweiligen Annual General Meetings am 30.10.2025 festgestellt.

Die FSL Company Ltd. und die FSL Secondary School Ltd. werden in vollem Umfange vom Verein Für Sierra Leone e.V. kontrolliert. Somit ist sichergestellt, dass die diesen Gesellschaften von dem Verein zur Verfügung gestellten Gelder satzungsgemäß verwendet werden.

Am 26.2.2025 wurde vom Finanzamt München der Freistellungsbescheid für die Jahre 2021 bis 2023 erteilt. Danach ist der Verein von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

Für Sierra Leone e.V., Grünwald

Kapitalflussrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Überschuss	539,67
Rücklagen	-30.000,00
Abschreibungen	0,00
Investitionen	0,00
Abgrenzungen Beiträge	0,00
Forderungen aus Beiträgen	0,00
Veränderungen Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>
Veränderung liquide Mittel	-29.460,33

Stand liquide Mittel 01.01.2024	131.759,38
Veränderung liquide Mittel 2024	-29.460,33
Stand liquide Mittel 31.12.2024	102.299,05

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: Eine Million) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

